	Anforderungen für Prüfungen gemäß den Anforderungen des „NORMATIVEN DOKUMENT PERSONALZERTIFIZIERUNG für operativ tätiges Personal im SGU-Bereich gem. DOK 017 (Führungskräfte) und DOK 018 (operativ tätige Mitarbeiter)	SCC-VAZ / SCP-VAZ
---	---	----------------------

Auszug aus dem NORMATIVEN DOKUMENT zur PERSONALZERTIFIZIERUNG:
OPERATIV TÄTIGES PERSONAL IM SGU-BEREICH, Stand 04.05.2011


1	Eingangsvoraussetzungen:
----------	---------------------------------

Anforderung	Führungskräfte der operativen Ebene (SCC-VAZ- Dokument 017)	Operativ tätige Mitarbeiter (SCC-VAZ- Dokument 018)
Ausbildung*	Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. gleichwertige oder höherwertige Ausbildung	Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. gleichwertige oder höherwertige Ausbildung
Ersatzweise Schulung für fehlende Ausbildung	min. 3-tägige Schulung (24 U-Std.) mit Lernzielen für Führungskräfte gemäß Tabelle 1 (im o.g. normativen Dokument)	min. 3-tägige Schulung (24 U-Std.) mit Lernzielen für Mitarbeiter gemäß Tabelle 1 (im o.g. normativen Dokument)

2	Erläuterungen zur Nachweisführung Berufsausbildung / Berufserfahrung für SGU-Personal:
----------	---

Berufsausbildung in D	Berufsausbildung im Ausland	An-/Ungelernte Personen aus dem In- und Ausland
Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung gem. BBiG 1 bzw. Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht (siehe Anlage) Nachweis: beruflicher Ausbildungsabschluss z. B.: Facharbeiterbrief Bachelorurkunde, Diplom Meisterbrief Masterurkunde	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht mit mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz Nachweis: beruflicher Ausbildungsabschluss z. B.: Facharbeiterbrief Bachelorurkunde, Diplom Meisterbrief Masterurkunde + Bestätigung Arbeitgeber über mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 5 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht, die jedoch aufgrund mind. 3-jähriger Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungs-beruf Fähigkeiten erworben haben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz besitzen Nachweis: Bestätigung Arbeitgeber über mind. 3-jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
noch gültige SGU-Ausbildung einschließlich -Prüfung gem. <u>Dokument 016</u> Nachweise: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 016 oder Dokumentation gem. SCC-Regelwerk 2006, Dokument 016, Kap. 8 oder Dokumentation gem. Norm. SCC-Regelwerk 2011, Dokument 016, Kap. 7 oder SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument A016 oder Dokumentation (Österreich)		
oder noch gültige SGU-Prüfung gem. <u>Dokument 017 bzw. 018</u> Nachweise: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 017 bzw. 018 oder SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument A017 bzw. A018 (Österreich) oder VCA-Diplom, gelistet im Centraal Diploma Register (www.vca.ssvv.nl) (Niederlande)		
Achtung: alle obigen SGU-Personal-Zertifikate nach dem jeweiligen SCC-Regelwerk werden ab dem <u>01.11.2026</u> nicht mehr bei Zertifizierungen nach SCC-VAZ-2021 oder durch die Anlagenbetreiber anerkannt, selbst wenn die Gültigkeit auf dem Zertifikat noch nicht abgelaufen ist!!		

¹ Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG veröffentlicht im Bundesanzeiger, zuletzt BAnz AT 28.07.2017 B9

	Anforderungen für Prüfungen gemäß den Anforderungen des „NORMATIVEN DOKUMENT PERSONALZERTIFIZIERUNG für operativ tätiges Personal im SGU-Bereich gem. DOK 017 (Führungskräfte) und DOK 018 (operativ tätige Mitarbeiter)“	SCC-VAZ / SCP-VAZ
---	--	----------------------

3	Anlage 13 SGB VI – Definition der Qualifikationsgruppen:
---	---

Versicherte sind in eine der nachstehenden Qualifikationsgruppen einzustufen, wenn sie deren Qualifikationsmerkmale erfüllen und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben. Haben Versicherte auf Grund langjähriger Berufserfahrung Fähigkeiten erworben, die üblicherweise denen von Versicherten einer höheren Qualifikationsgruppe entsprechen, sind sie in diese Qualifikationsgruppe einzustufen.

Qualifikationsgruppe 1

Hochschulabsolventen

1. Personen, die in Form eines Direkt-, Fern-, Abend- oder externen Studiums an einer Universität, Hochschule, Ingenieurhochschule, Akademie oder an einem Institut mit Hochschulcharakter ein Diplom erworben oder ein Staatsexamen abgelegt haben.
2. Personen, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder wissenschaftlicher Leistungen ein wissenschaftlicher Grad oder Titel zuerkannt worden ist (z.B. Attestation im Bereich Volksbildung, Dr. h.c., Professor).
3. Inhaber gleichwertiger Abschlusszeugnisse staatlich anerkannter höherer Schulen und Universitäten.


Hierzu zählen nicht Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z.B. Teilstudium), das nicht mit dem Erwerb eines Diploms oder Staatsexamens abschloss.

Qualifikationsgruppe 2

Fachschulabsolventen / Techniker

1. Personen, die an einer Ingenieur- oder Fachschule in einer beliebigen Studienform oder extern den Fachschulabschluss entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erworben haben und denen eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung erteilt worden ist.
2. Personen, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen im Beitrittsgebiet der Fachschulabschluss bzw. eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung zuerkannt worden ist.
3. Personen, die an staatlich anerkannten mittleren und höheren Fachschulen außerhalb des Beitrittsgebiets eine Ausbildung abgeschlossen haben, die der Anforderung des Fachschulabschlusses im Beitrittsgebiet entsprach, und ein entsprechendes Zeugnis besitzen.
4. Technische Fachkräfte, die berechtigt die Berufsbezeichnung "Techniker" führten, sowie Fachkräfte, die berechtigt eine dem "Techniker" gleichwertige Berufsbezeichnung entsprechend der Systematik der Berufe im Beitrittsgebiet (z.B. Topograph, Grubensteiger) führten.

Hierzu zählen nicht Teilnehmer an einem Fachschulstudium, das nicht zum Fachschulabschluss führte, und Meister, auch wenn die Ausbildung an einer Ingenieur- oder Fachschule erfolgte.

	<p align="center">Anforderungen für Prüfungen gemäß den Anforderungen des „NORMATIVEN DOKUMENT PERSONALZERTIFIZIERUNG für operativ tätiges Personal im SGU-Bereich gem. DOK 017 (Führungskräfte) und DOK 018 (operativ tätige Mitarbeiter)</p>	<p align="center">SCC-VAZ / SCP-VAZ</p>
---	---	---

Qualifikationsgruppe 3

Meister

Personen, die einen urkundlichen Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister bzw. als Meister des Handwerks besitzen bzw. denen auf Grund langjähriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Qualifikation als Meister zuerkannt wurde.

Hierzu zählen nicht in Meisterfunktion eingesetzte (z.B. der „Werksmeister“) oder den Begriff "Meister" als Tätigkeitsbezeichnung führende Personen, die einen Meisterabschluss nicht haben (z.B. Platzmeister, Wagenmeister).

Qualifikationsgruppe 4

Facharbeiter

Personen, die über die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung **nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die Facharbeiterprüfung bestanden haben und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief)** sind oder denen auf Grund langjähriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Facharbeiterqualifikation zuerkannt worden ist.

Hierzu zählen nicht Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung oder der Erwachsenenqualifizierung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe im Beitrittsgebiet ausgebildet worden sind.

Qualifikationsgruppe 5

Angelernte und ungelernete Tätigkeiten

1. Personen, die in der Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung eine Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes abgeschlossen haben und im Besitz eines entsprechenden Zeugnisses sind.
2. Personen, die in einer produktionstechnischen oder anderen speziellen Schulung für eine bestimmte Tätigkeit angelernt worden sind.
3. Personen ohne Ausbildung oder spezielle Schulung für die ausgeübte Tätigkeit.